

gr. 105

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 3. Oktober 1963**



3857. Baulinien (Genehmigung). Am 11. Februar 1963 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Oktober 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Braschlergasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 23. Januar 1963 sind gegen den am 23. November 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Braschlergasse verbindet die Freiestrasse III. Kl. mit der Florastrasse Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 18,5 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2175 vom 14. Dezember 1907 genehmigten Baulinien der Freiestrasse und Florastrasse an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 23. Oktober 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Braschlergasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Oktober 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler